

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Einkauf (A)

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der BakerHicks GmbH (hiernach «AG») und ihren Vertragspartnern (hiernach «VP»), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch übereinstimmende schriftliche Angebote und schriftliches Akzept zustande.

2.2 Angebote des VP sind, anderslautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, unbegrenzt verbindlich.

2.3 Eine abweichende Annahme des AG stellt ein neues Angebot dar. Dies gilt nicht im Falle von geringfügigen Abweichungen und Abweichungen in Nebenpunkten.

2.4 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen.

2.5 Der VP verpflichtet sich, für Leistungen innerhalb Österreichs an den AG entsprechend qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes.

## 3. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmern) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte der Auftragnehmer von Beginn an beabsichtigen, Zulieferer mit der Erfüllung des Vertrages zu beauftragen, muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits bei der Abgabe seines Angebots mitteilen.

## 4. Form und Inhalt des Vertrags

4.1 Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

4.2 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach dem akzeptierten Angebot sowie diesen AGB's.

4.3 Individuelle Abreden, welche diesen AGB widersprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Solche schriftlichen Individualabreden gehen den AGB vor. Weichen mündliche Individualabreden von den vorliegenden AGB ab, gelten die vorliegenden AGB.

4.4 Nachträgliche Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

4.5 Sollte der vom VP zu erbringende Leistungsumfang nach Vertragsabschluss verändert werden, hat der AG das Recht, den Vertragspreis für die Leistungen neu zu kalkulieren und gegenüber dem ursprünglichen Angebot bzw. dem Vertrag anzupassen.

4.6 Der VP verpflichtet sich, in kein direktes Vertragsverhältnis mit den in den jeweiligen Aufträgen als direkte oder indirekte Auftraggeber des AG tätigen Unternehmen einzutreten. Dieses Konkurrenzverbot gilt während des Bestandes dieser Vereinbarung, sowie in den darauffolgenden 6 Monaten, sowohl für den VP als auch für dessen Mitarbeiter.

4.7 Dem VP ist es zudem untersagt, Mitarbeiter, die beim AG beschäftigt sind oder

in den vorangegangenen 6 Monaten beschäftigt waren, einzustellen.

4.8 Bei Verstößen gegen die vorherstehenden Bedingungen ist der VP zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15.000 EUR pro Verstoß an den AG verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist nicht an den Nachweis eines Schadens gebunden und schließt auch keine weiteren Schadenersatzforderungen aus diesem Titel aus.

## 5. Beendigung des Vertrags

5.1 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

5.2 Kündigt der VP den Vertrag zur Unzeit, ist er verpflichtet, dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.3 Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

5.4 Unabhängig der jeweiligen Vertragsbestimmungen (befristete oder unbefristete Verträge) ist der AG in jedem Fall berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Ist die Vertragsfortführung für den AG nicht mehr zumutbar, ist dieser auch zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt. Im Falle einer solchen ausserordentlichen bzw. fristlosen Kündigung hat der VP, bei mängelfrei erbrachten Leistungen, Anspruch auf Vergütung der bisherigen Leistungen. Der AG kann darüber hinaus Schadenersatz beanspruchen. Die Rechte des VP zur ausserordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt.

## 6. Preise

6.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich die offerierten Preise exklusive MWST.

6.2 Es bedarf der Zustimmung des AG, die Preise an den Verbraucherpreisindex anzupassen.

6.3 Im Angebot angegebene Kostenrahmen und Stundenschätzungen sind, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, verbindlich.

## 7. Zahlungskonditionen

7.1 Die vom VP erbrachten Leistungen werden mangels anderer Abrede monatlich abgerechnet und in Rechnung gestellt.

7.2 Zahlungen werden innert sechzig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug geleistet, vorbehaltlich ordnungsgemäßer und richtiger Rechnungslegung.

7.3 Die vom VP erbrachten Leistungen können erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch den Verantwortlichen des AG beglichen werden.

7.4 Zahlungen des AG stellen keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistungen im Sinne einer Abnahme dar.

## 8. Verzug

8.1 Ist der VP mit der Leistungserbringung in Verzug, so ist der AG berechtigt, ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Lieferung eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5% des

Vertragswertes für jede vollendete Woche zurück zu behalten, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.2 Ist der VP mit der Leistungserbringung in Verzug oder verweigert er die Leistungserbringung, ist der AG unabhängig des Verspätungs- oder Leistungsverweigerungsgrundes berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Mahnung die Arbeiten auf Kosten und Risiko des VP selbst auszuführen oder auf Kosten und Risiko des VP durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der AG ist berechtigt, die diesbezüglichen Aufwendungen mit den Forderungen des VP zu verrechnen. Eine solche Ersatzvornahme entbindet den VP nicht von seiner Leistungspflicht. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch den AG bleibt davon unberührt.

## 9. Haftung

9.1 Der VP haftet für alle durch ihn und/oder durch von ihm beigezogene Hilfspersonen verursachten Schäden.

9.2 Die Haftung des AG gegenüber VP samt Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 10. Gewährleistung

10.1 Der AG hat die vom VP erbrachte Leistung innerhalb der Garantiefristen, jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

10.2 Zeigen sich nach erfolgter Prüfung versteckte Mängel, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

10.3 Liegt von Seiten des VP eine mangelhafte Leistungserbringung vor, so ist der AG ohne weiteren Nachweis zur Wahl des Gewährleistungsbehelfes berechtigt. Werden die Mängel nach Ablauf einer vom AG angesetzten Nachfrist nicht behoben, kann der AG auf Kosten des VP einen Dritten mit der Nachbesserung beauftragen oder Ersatzwarenlieferungen auf Kosten des VP vornehmen. In dringlichen Fällen kann der AG auf die Setzung einer Nachfrist verzichten.

10.4 Gegenüber dem VP geltend gemachte Gewährleistungsansprüche verjähren bei beweglichen Sachen innerhalb von zwei Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von fünf Jahren, jeweils nach Genehmigung / Abnahme des Arbeitsergebnisses durch den AG. Sollten Mängel im Rahmen der Abnahme entdeckt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten durch den VP bzw. durch einen Dritten zu laufen. Gewährleistungsansprüche des VP gegenüber dem AG werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

## 11. Abnahme

Die vom VP erbrachten Leistungen werden vom AG innerhalb der Rügefrist auf ihre Fehlerfreiheit getestet und gelten nur dann als genehmigt, wenn der AG:

- dies ausdrücklich erklärt

## 12. Verjährung

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und soweit diese

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Einkauf (A)

AGB keine anderen Fristen vorsehen, verjähren Ansprüche des VP gegenüber dem AG ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs.

### 13. Versicherung

13.1 Sofern für die jeweilige Branche oder Tätigkeit üblich, wird der VP auf eigene Kosten bei namhaften und finanziell starken Versicherungsgesellschaften, die für den AG akzeptabel sind, die folgenden Versicherungen unterhalten: Berufshaftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von € 5 Mio. bei Personen und Sachschäden sowie eine Garantiesumme von € 1 Mio. für Schäden und Mängel an Bauten bzw. Anlagen.

Die Deckungen sind mit einer Deckungsbestätigung nachzuweisen.

13.2 Der VP wird den AG innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen über jeweilige Kündigung, Nichtverlängerung oder wesentliche Änderungen irgendeiner der Versicherungsbedingungen in Kenntnis setzen.

### 14. Immaterialgüter

Soweit Leistungen des VP (ganz oder teilweise) zur Schaffung von Immaterialgütern führen, so stehen diese vollumfänglich dem AG zu. Sofern nichts anderes vereinbart, räumt der AG in diesem Fall dem VP ein exklusives, zeitlich, örtlich und sachlich unbegrenztes, übertragbares, unwiderrufbares und sublizensierbares Werknutzungsrecht (Lizenz) ein, die nach diesem Vertrag erbrachten Arbeitsergebnisse entsprechend zu nutzen. Der AG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse auch in jeglicher aktuell bzw. in Zukunft verfügbaren Art und Weise zu bearbeiten, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen und Bearbeitungen im selben Umfang zu nutzen. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Einräumung der Nutzungsrechte abgegolten.

### 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die AGB mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt hat. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.

### 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag sowie sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenverkauf, dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem

der AG seinen Sitz hat.

16.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte für Wien ausschliesslich zuständig. Der AG behält sich zudem das Recht vor, den VP an dessen Sitz bzw. Wohnsitz, zu klagen.